

Gemeinde Pratteln

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

3167

Pratteln, 26. Mai 2020 / ms

Beantwortung Postulat der FDP-Fraktion, Paul Dalcher, betreffend „Publizieren von amtlichen Bestattungsanzeigen auf der Homepage www.pratteln.ch“

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 26. August 2019 das Postulat der FDP-Fraktion, Paul Dalcher, betreffend „Publizierung von amtlichen Bestattungsanzeigen“ an den Gemeinderat überwiesen. Darin wird dafür plädiert, den kommunalen „Service Public“ zu verbessern, indem künftig die amtlichen Bestattungsanzeigen zeitnah auf der Gemeinde-Homepage publiziert werden.

2. Erwägungen

In Pratteln haben wir rund 140 – 160 Todesfälle pro Jahr. Seit der Aufhebung des Art. 57 der Zivilstandsverordnung müssen Todesfälle grundsätzlich nicht mehr publiziert werden. Das bedeutet, dass die Bestattungsanzeigen nach Wunsch der verstorbenen Person und/oder der Hinterbliebenen publiziert werden. Das Bestattungsamt der Gemeinde muss also für die Publikation zwingend das Einverständnis der Angehörigen einholen. In 14 der genannten 140 - 160 Todesfällen verzichteten die Angehörigen im 2019 gänzlich auf eine Publikation.

Ist eine Publikation gewünscht, werden die untenstehenden Angaben publiziert. Nur die Adresse ist dabei fakultativ und wird explizit erfragt. Die Publikation erfolgt im Schaukasten und in den Zeitungen:

- Publikation in welcher Zeitung (BZ, BAZ, Prattler Anzeiger)
- Sterbedatum
- Name(n) und Vorname(n) der verstorbenen Person
- Geburtsdatum
- Wohnort (auf Wunsch der Angehörige auch vollständige Adresse)
- Heimatort oder Nationalität
- Datum der Trauerfeier & Beisetzung (ausser bei Beisetzungen und Trauerfeier im engsten Kreis)

In den meisten Fällen ist eine Publikation erwünscht. Seit die Adresse nicht mehr standardmässig veröffentlicht wird, sondern der Wunsch der Angehörigen abgefragt wird, erfolgt die Publikation der Todesanzeige mehrheitlich ohne Adressnennung.

Der Gemeindefachverband BL empfiehlt, auf die Publikation der Todesfälle gänzlich zu verzichten. Die Datenschutzstelle des Kantons Baselland weist darauf hin, dass die verstorbene Person bereits vor ihrem Ableben das Einverständnis zur Publikation geben müsste, was natürlich unmöglich ist.

2.1. Publikationsvarianten online

Das News-Modul

Auf der Homepage der Gemeinde werden Bestattungsanzeigen/Todesfälle mit einer eigenen Kategorie versehen und unter der Rubrik „News“ publiziert. Hier besteht das Risiko, dass die Anzeige nach Ablauf der Publikationsdauer allenfalls weiterhin über die Suchmaschinen gefunden werden kann. Die Auffindbarkeit kann nicht restlos ausgeschlossen werden. Der Link auf der Website Pratteln funktioniert jedoch sicherlich nicht mehr. Entscheidet man sich für dieses Modul, entstehen keine Zusatzkosten.

Modul rechtsgültige Amtspublikationen

Hier handelt es sich um ein kostenpflichtiges Modul, welches umfassende Anforderungen an die Publikation berücksichtigt. So können Beiträge nach dem Veröffentlichungsdatum (= ab dem Tag nach der Veröffentlichung) nicht mehr bearbeitet werden (= Unveränderbarkeit). Ein Log dokumentiert die Veröffentlichungen. Die Anzeige ist nach Ablauf der Publikationsdauer endgültig gelöscht. Sie ist für Suchmaschinen nicht mehr auffindbar. Damit wird verhindert, dass die Anzeige in vielfacher Ausführung weiterhin im Internet verfügbar bleibt.

Kosten: CHF 6'930 CHF (einmalig; exkl. Mwst) und CHF 1'040 jährlich wiederkehrend (exkl. Mwst).

Portale für Todesanzeigen im Internet

Es gibt diverse von Privaten betriebene Portale für Bestattungsanzeigen, deren Service über die reine Veröffentlichung der Anzeige hinausreicht. Diese Portale bieten persönlich kreierte Danksagungen, Beileidskarten, Hochladen von Fotos etc. an. www.todesanzeigenportal.ch ist ein solches Portal. Solche Portale stehen jedoch in der Kritik. Gemäss Medienartikeln veröffentlichte die Firma ohne Wissen der Angehörigen Todesanzeigen, die zuvor in den Zeitungen abgedruckt worden sind. Diese Firmen gehen von folgender Annahme aus: Wer eine Todesanzeige in einer Zeitung drucken lässt, gibt damit stillschweigend und automatisch auch seine Zustimmung für die Veröffentlichung der Anzeige auf dem Portal. Eine Einflussnahme durch die Angehörigen ist schwierig. Wir gehen davon aus, dass es diverse solcher Portale gibt.

3. Argumentarium

Mit der Zunahme von elektronischen Dienstleistungen und der breiten Nutzung von digitalen Geräten ist es fraglich, ob der Aushang von Bestattungsanzeigen im Schaukasten der Gemeinde noch zeitgemäss ist. Eine digitale Publikation stellt einen Mehrwert für die Bevölkerung dar und kann durchaus über die Gemeinde Website erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass die Publikation immer in Abstimmung mit den Angehörigen erfolgt (je nachdem mit oder ohne Nennung der Adresse). Die Nutzung weiterer Online-Publikationen liegt in der Verantwortung der Angehörigen.

Die Kosten für die Verwendung des Moduls für rechtsgültige Amtspublikationen erachtet die Gemeinde für rund 125 - 145 Publikationen pro Jahr als zu hoch. Das Bestattungsamt wird jedoch die Anzeigen ab 1. Januar 2021 während 12 Monaten über das News-Modul mit einer eigenen Kategorie veröffentlichen. Sollten einzelne Todesanzeigen trotz der Löschung weiterhin im Netz auffindbar sein, wird die Gemeinde bei entsprechendem Hinweis bei Google die Löschung beantragen.

4. **Beschluss**


Das Postulat Nr. 3167 wird als erfüllt abgeschrieben.

Für den Gemeinderat
Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

Gemeindevorwaller



Beat Thommen